

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/85/52

Dresden, 7. November 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Rolf Weigand (AfD)

Drs.-Nr.: 7/152

Thema: Sexueller Übergriff in Albertstadt Dresden

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung:

Laut Bericht von tag24.de vom 30.09.2019 („Mann (33) soll Frau in Dresdner Club vergewaltigt haben: Polizei schnappt ihn noch vor Ort“) kam es am 29.09.2019 zu einer Vergewaltigung durch einen Marokkaner in Dresden.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Art von Straftaten wurde angezeigt bzw. aufgenommen? (Bitte aufschlüsseln nach Ort und Art der Straftat, Alter und Geschlecht des Opfers sowie ungefähre Tatzeit.)

Mit Stand 17. Oktober 2019 führt die Polizeidirektion Dresden im Zusammenhang mit dem fragegegenständlichen Sachverhalt ein Ermittlungsverfahren wegen Vergewaltigung gemäß § 177 Absatz 1, Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 Strafgesetzbuch (StGB) zum Nachteil einer heranwachsenden Frau. Bei dem Tatort handelt es sich um den Klub „Klein A“ in der Meschwitzstraße in Dresden. Tatzeit war der 29. September 2019 gegen 09:15 Uhr.

Im Weiteren wird von einer Beantwortung durch die Staatsregierung abgesehen.

Die Staatsregierung kann gemäß Artikel 51 Absatz 2 Sächsische Verfassung (SächsVerf) die Beantwortung von Fragen insbesondere ablehnen, wenn Rechte Dritter entgegenstehen. Daher sind das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen und der Informationsanspruch des Abgeordneten unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrund-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

satzes gegeneinander abzuwägen. Verweigert die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen, muss sie die Verweigerung begründen und die von ihr als maßgeblich erachteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte darlegen (SächsVerfGH, LKV 1998, 316).

Im vorliegenden Fall stehen einer weitergehenden Beantwortung überwiegende Belange des Datenschutzes im Sinne des § 3 Sächsisches Datenschutzgesetz entgegen. Mit den Fragen werden Auskünfte zu personenbezogenen Daten begehrt. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Bestimmbar ist eine Person, wenn sie mithilfe von Zusatzwissen, durch Rückschlüsse zuordnungsfähig, feststellbar oder auch nur ermittelbar ist. Für eine Auskunftsverweigerung der Staatsregierung ist daher von Bedeutung, dass es sich um personenbeziehbare Daten handelt. Dafür gelten dieselben datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie für personenbezogene Daten. Aufgrund der Gesamtumstände des Sachverhaltes kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Geschädigte mittels konkreter Altersangabe durch Personen in ihrem Umfeld oder andere Personen bestimmt werden könnte. Insofern sind die hier verlangten Auskünfte der betreffenden Person leicht zuzuordnen.

Das hierdurch auftretende Spannungsverhältnis zwischen dem Recht des Einzelnen auf Schutz seiner Daten und dem Informationsrecht des Parlaments, das ebenfalls Verfassungsrang genießt, wird durch die Rechtsprechung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz gelöst: Beide Rechte müssen im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (BVerfGE 67, 143 f.). Das bedeutet, dass das Kontroll- bzw. Informationsrecht des Parlaments wegen seiner Bedeutung für die parlamentarische Demokratie und für das Ansehen des Staates nur dann hinter dem Persönlichkeitsrecht des Einzelnen zurücktritt, wenn Informationen in Rede stehen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für den Betroffenen unzumutbar ist. Die hier verlangten Informationen sind dem Kernbereich der Privatsphäre zuzuordnen und werden daher im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht übermittelt.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Abgeordneten unter Wahrung des geschützten Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung zufrieden stellen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Datenschutz nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Frage 2:

Wann ist der Täter nach Deutschland eingereist, wo ist sein aktueller Unterbringungsort und wann wurde der Asylantrag gestellt und wie beschieden?

Der Tatverdächtige ist am 26. November 2015 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Am 20. Mai 2016 hat er einen Asylantrag gestellt, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 14. Juni 2016 bestandskräftig ablehnte. Gegenwärtig befindet sich der Tatverdächtige in der Justizvollzugsanstalt Dresden.

Frage 3:

Ist der Täter ausreisepflichtig? Wenn ja, warum wurde die Abschiebung noch nicht vollzogen?

Der Tatverdächtige ist nicht ausreisepflichtig. Ihm wurde durch die Ausländerbehörde der Stadt Dresden am 14. Mai 2019 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz erteilt.

Frage 4:

Gibt es Verurteilungen oder Ermittlungen gegen den Täter seitdem er sich in Deutschland befindet? (Bitte aufschlüsseln nach Art und Tag der Straftat sowie verhängtem Urteil mit Datum.)

Es wird auf die Antwort auf die Frage 1 verwiesen.

Bei den erbetenen Informationen handelt es sich um personenbezogene Daten, denn die erbetenen Informationen machen die Identifizierung des Beschuldigten für eine Reihe von Personen, wie etwa durch Geschädigte oder Zeugen aus früheren Taten oder durch Menschen im Umfeld des Beschuldigten möglich. Auch angesichts der weiter abgefragten Informationen in den Fragen 2 und 3 wäre eine Zuordnung von Verurteilungen und Ermittlungsverfahren zu dem Beschuldigten möglich und zu erwarten.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Allerdings ist dieses Fragerecht nicht schrankenlos. Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage hat die Staatsregierung das geschützte Recht des Verdächtigen auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Tatverdächtigen fällt zugunsten des Grundrechts aus. Denn das Recht des Einzelnen, grundsätzlich über die Bekanntgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen, ist ein hohes, verfassungsrechtliches Schutzgut, das unmittelbar an die Menschenwürde anknüpft. Dies gilt in besonderem Maße für Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens, für die die Unschuldsvermutung streitet, und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten über Verurteilungen wegen Straftaten um besonders sensible Daten nach Artikel 10 Datenschutz-Grundverordnung handelt, deren Preisgabe für die betroffene Person einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über strafrechtliche Ermittlungen gegen den Tatverdächtigen.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk.

Frage 5:

Welche Straftaten wurden seit 2014 im Dresdner Stadtteil Albertstadt festgestellt bzw. angezeigt? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Art der Straftat und Nationalität der Täter.)



Angaben im Sinne der Fragestellung liegen in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht vor. Für die Beantwortung der Frage wurden Recherchen nach Straftaten sowie zugeordneten bekannten Personen im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) durchgeführt. Für den angefragten Zeitraum sind in PASS 4.468 derartige Sachverhalte registriert.

Im Weiteren wird von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsgorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Eine Aufschlüsselung der seit 2014 registrierten Straftaten für den Dresdner Stadtteil Albertstadt nach Datum, Art der Straftat und Nationalität der Täter bedarf einer zusätzlichen händischen Auswertung der o. g. PASS-Sachverhalte, insbesondere da der Datenbestand im PASS ständigen Veränderungen aufgrund von Nachmeldungen, neuen Ermittlungsergebnissen bzw. unterschiedlichen Aussonderungs- und Verjährungsfristen der Vorgänge unterliegt.

Zur vollständigen Beantwortung der Fragen müssten 4.468 Datensätze im Sinne einer Ermittlungsakte händisch aufbereitet werden. Wenn man einen Zeiteinsatz von fünf Minuten für jeden Datensatz ansetzt, wären dies ca. 373 Stunden für derartige Anpassungen. Bei einer 40-Stunden-Woche wäre ein Sachbearbeiter mehr als neun Wochen mit dieser Tätigkeit befasst. Dieses Personal stünde dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr zugeordneten Polizeibehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller